



Änderungsbescheid über die Notifizierung als Untersuchungsstelle nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG)

(Az.: 61.1.20/10-212 vom 01.07.2020)

*Dieser Bescheid ersetzt den Notifizierungsbescheid
vom 02.08.2017, Az.: 61.1.20/10.212*

Auf Grund ihres Antrags vom **30.01.2017** sowie Ihrer Email vom **12.05.2020** ergeht folgender Bescheid:

1. Der Untersuchungsstelle

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

wird gemäß § 25 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit dem RdErl. des MUNLV vom 27.08.2015 IV 3-910.01, die jederzeit widerrufbare Notifizierung (Zulassung) als Untersuchungsstelle erteilt.

Sie ist wirksam für die Untersuchung von Abfällen die in der eigenen Abfallbeseitigungsanlage entsorgt werden sowie für die Untersuchung von Sickerwässern im Rahmen der Eigenüberwachung.

2. Die Notifizierung erstreckt sich auf die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ aufgeführten Untersuchungsparameter mit den dort angegebenen Analyseverfahren.

Sie ist befristet bis zum **22.06.2022**.

Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Antrag auf erneute Zulassung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.

3. Die Notifizierung erfolgt auf Grundlage der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) vom 24.04.2020, Registrierungsnummer: D-PL 17372-01-00 nach Anhörung vom 09.06.2020 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.



Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren in der Regel selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und Geräten durchzuführen, d.h. Untervergaben nur im Ausnahmefall (z.B. bei Geräteausfall) vorzunehmen
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,
- an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen (für alle in der Anlage aufgeführten Standorte mit den entsprechenden Parametern)
- jede gravierende Änderung der Notifizierungsvoraussetzungen unverzüglich dem LANUV anzuzeigen,
- Mitarbeitern des LANUV jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Laborräumen und Einblick in die zur Kontrolle der Analysenqualität notwendigen Unterlagen zu gewähren,
- die Kosten für diese Begutachtungen und für die Ringversuche zu tragen.

Nebenbestimmungen:

Die Untersuchungsstelle erteilt ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die zuständige Akkreditierungsstelle, sofern erforderlich auch an die Notifizierungsstellen anderer Länder und zur Veröffentlichung der zugelassenen Teilbereiche.

Weitere Auflagen:

Keine

Widerruf:

Die Notifizierung kann bei Fortfall oder gravierenden Änderungen der festgestellten Notifizierungsvoraussetzungen eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei Fortfall der Akkreditierung der in der Anlage aufgeführten Parameter und Untersuchungsverfahren für die entsprechenden Teilbereiche, sowie beim Nachweis gravierender Mängel, wie:

- Nichteinhaltung oder nicht fristgemäße Erfüllung der Auflagen dieses Notifizierungsbescheides,
- wiederholte nicht erfolgreiche oder fehlende Teilnahme an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen,
- wiederholte fehlerhafte Analytik desselben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Analytik an den Ringversuchen,
- fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Laborabfälle, -abwässer oder gasförmigen Abgänge,
- Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.



Gebührenfestsetzung:

Die Kosten des Notifizierungsverfahrens sind von der Untersuchungsstelle zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag:


(Sibylle Fütterer)


(Dr. Detlef Wagner)

